

§ 45r NKWG Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)

Landesrecht Niedersachsen

Vierter Teil – Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Orsrates und der Einwohnervertretung

Titel: Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NKWG

Gliederungs-Nr.: 20330010000000

Normtyp: Gesetz

§ 45r NKWG – Wahl der Mitglieder der Einwohnervertretung

(1) ¹Bezirkswahlleitung im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 5 ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher.
²Die Vertreterin oder der Vertreter im Amt ist Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) ¹Ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher in dem gemeindefreien Bezirk Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, so beruft der Kreistag die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. ²Für die Vertreterin oder den Vertreter im Amt gilt Satz 1 entsprechend.